

Landeshauptstadt Magdeburg
Tel. 0391 589-1626
25. Juli 2008
Anlagen

FB 62

Maria

Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister
39090 Magdeburg

2955

Abteilung: Gemeinschaftsaufgabe

Unser Zeichen: 1945/1626
Objekt-Nr.: 5182860000
Vorgangsnr.: 71656/0710
Projekt-Nr.: 38150008
(bitte angeben)
Ansprechpartner: Frau Rieke
Durchwahl: (0391) 589-1626
Telefax: (0391) 589-1675

Bewilligungsdatum: 21.07.2008

[Signature]

Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)
und aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- wirtschaftsnahe Infrastruktur -

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags vom 24.09.2007 und der dazu eingereichten Unterlagen ergeht
folgender Zuwendungsbescheid:

I. Zuwendungsempfänger und Investitionsort

Zuwendungsempfänger:

Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister
Bei der Hauptwache 4
39104 Magdeburg

Investitionsort:

Magdeburg Rothensee

Eine Veränderung des Investitionsortes ist nur mit unserer vorherigen Ge-
nehmigung zulässig. Sie haben unserem Haus daher unverzüglich mitzuteilen,
wenn Sie eine Veränderung des Investitionsortes beabsichtigen.

II. Zuschuss

Wir bewilligen Ihnen aus dem o.g. Förderprogramm einen Zuschuss in Höhe von höchstens

785.000,00 EUR

(in Worten: siebenhundertfünfundachtzigtausend Euro).

Der Zuschuss wird als Projektförderung zur anteiligen Finanzierung in Höhe von bis zu 90,00 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

An der Finanzierung des bewilligten Zuschusses sind beteiligt:

- das Land Sachsen-Anhalt,
- die Bundesrepublik Deutschland
- die Europäische Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - EFRE).

Der Zuschuss kann nur mit unserer vorherigen Zustimmung und im Rahmen der Zweckbestimmung an Dritte abgetreten werden.

III. Zuschussberechnung

Der Prozentsatz des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

Wir gehen für Ihr Vorhaben von einem maximal zulässigen Fördersatz in Höhe von 90,00 % der förderfähigen Ausgaben aus.

Dieser Fördersatz schließt die Subventionswerte anderer öffentlicher Finanzierungshilfen (z.B. Arbeitsmarktfördermittel nach dem SGB III, Mittel des Städtebaus und Denkmalschutzes) mit ein.

Unter Beachtung der Subventionswerte anderer im Antrag angegebener öffentlicher Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben (vgl. den verbindlichen Finanzierungsplan in Abschnitt VI. Ziffer 2 dieses Bescheides) ergibt sich ein Prozentsatz des Zuschusses von 90,00 %; d.h. die im Rahmen dieses Programms förderfähigen Ausgaben dürfen bis zu diesem Prozentsatz aus dem bewilligten Zuschuss finanziert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Arbeitsmarktförderungen in der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt wurden, sofern eine exakte betragsmäßige Angabe der Individualförderungen im Antrag nicht möglich war.

Sofern sich nachträglich die im Finanzierungsplan (vgl. Abschnitt VI. Ziffer 2 dieses Bescheides) ggf. veranschlagten anderen öffentlichen Finanzierungshilfen erhöhen oder andere öffentliche Finanzierungshilfen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies unserem Haus unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus wird um Beachtung der Regelung in Abschnitt VII. dieses Bescheides gebeten.

IV. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides sind

- der Teil II. des 36. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Bundesdrucksache 16/5215),
- die ergänzende Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 28.11.2006, MBl. LSA 2006 S. 737, in der jeweils gültigen Fassung - im Folgenden "LR-LSA" genannt),
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der § 44 LHO, mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung sowie die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk; Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1. zu § 44 LHO; siehe Anlage) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt,
- Ihr Antrag vom 24.09.2007 einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen,
- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fonds für regionale Entwicklung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 45 vom 15.02.2007 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

V. Zuwendungszweck, Investitionszeitraum, Bewilligungszeitraum

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung des Ausbaus der für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Infrastruktur.

In diesem Rahmen ist die Zuwendung nur zur anteiligen Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den im festgelegten Investitionszeitraum (vgl. Abschnitt V. Ziffer 2 dieses Bescheides) vorzunehmenden Investitionen zur Realisierung Ihres Vorhabens

"Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete"

stehen.

Dabei dürfen mit diesem Zuschuss nur diejenigen Ausgaben anteilig finanziert werden, die gemäß dem nachfolgenden Investitionsplan (vgl. Abschnitt VI. Ziffer 1 dieses Bescheides) sowie nach Maßgabe Teil II. des 36. Rahmenplanes sowie der LR-LSA förderfähig sind.

2. Investitionszeitraum

Der Investitionszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben durchzuführen ist, wird entsprechend den Angaben in Ihrem Antrag auf den Zeitraum vom

30.11.2007 bis 30.11.2009

festgesetzt.

Projektabschluss ist somit der 30.11.2009.

Der Beginn eines Investitionsvorhabens ist definiert in Teil II. Ziffer 1.2.1 des 36. Rahmenplanes.

Mit dem Vorhaben muss kurzfristig, d.h. maximal 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides begonnen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt rechtzeitig vor Fristablauf ein Antrag auf Fristverlängerung unter Angabe der Gründe für die Verzögerung zu stellen.

Das Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn das letzte zum Investitionsvorhaben gehörende Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinne angeschafft bzw. hergestellt ist und seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

3. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss kann für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks, die im Zeitraum vom 30.11.2007 bis 30.05.2010 entstehen, verwendet werden. Für den Abruf der Mittel sind die Regelungen in Abschnitt VIII. dieses Bescheides zu beachten.

VI. Investitions- und Finanzierungsplan

Für die Gewährung der Zuwendung ist folgender Investitions- und Finanzierungsplan verbindlich:

1. Investitionsplan

(Werte in EUR auf Basis Bruttokosten)

Investitionsmaßnahme	Investitionskosten	davon förderfähig	davon nicht förderfähig
Geländeauffüllung	789.279,05	789.279,05	
Baunebenkosten	82.965,34	82.965,34	
Summe	872.244,39	872.244,39	

Bei den einzelnen Positionen handelt es sich um Einzelansätze im Sinne des Haushaltsrechts. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere Nr. 1.1 AN-Best-Gk.

Sofern Sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig. Soweit die förderfähigen Ausgaben Bruttosummen enthalten, kann ein Widerruf in Betracht kommen.

2. Finanzierungsplan

Eigenmittel	87.244,39 EUR
darunter Kredite	EUR
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	785.000,00 EUR
sonstige öffentliche Finanz.hilfen	EUR
oder Beiträge von Unternehmen	
oder sonstige Beiträge Dritter	
<u>Finanzierungsdefizit</u>	<u>EUR</u>
Summe	872.244,39 EUR

Abweichungen vom Finanzierungsplan sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3. Hinweis

Eine Überschreitung der im Investitionsplan veranschlagten Ausgaben oder ein Wegfall der anderen im Finanzierungsplan ggf. veranschlagten öffentlichen Finanzierungshilfen begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages. Die Investitionsbank kann in diesen Fällen je nach Lage des Einzelfalles den Prozentsatz des Zuschusses erhöhen, soweit der maximal zulässige Fördersatz (vgl. Abschnitt III. dieses Bescheides) nicht überschritten wird. Andernfalls ist eine dadurch entstehende Finanzierungslücke durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

VII. Anrechnung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen und Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben

Der für die Bewilligung des Zuschusses maximal zulässige Fördersatz (vgl. Abschnitt III. dieses Bescheides) darf durch den Wert der insgesamt für das Vorhaben gewährten öffentlichen Finanzierungshilfen nicht überschritten werden.

Wenn sich die im Finanzierungsplan (vgl. Abschnitt VI. Ziffer 2 dieses Bescheides) neben dem Zuschuss veranschlagten anderen öffentlichen Finanzierungshilfen erhöhen, neue öffentliche Finanzierungshilfen hinzutreten (z. B. Mittel des Städtebaus und des Denkmalschutzes) oder sich die im Investitionsplan (vgl. Abschnitt VI. Ziffer 1 dieses Bescheides) veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren, und soweit hierdurch der maximal zulässige Fördersatz (vgl. Abschnitt III. dieses Bescheides) überschritten wird, reduziert sich der Prozentsatz des Zuschusses (vgl. Abschnitt III. dieses Bescheides) um den maximal zulässigen Fördersatz überschreitenden Prozentsatz und demgemäß der Zuschussbetrag entsprechend. Insoweit verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirksamkeit (auflösende Bedingung). Nr. 2.1 ANBest-Gk gilt insoweit als modifiziert.

Dabei werden die anderen öffentlichen Finanzierungshilfen mit ihrem Nominalbetrag eingerechnet.

Unabhängig davon behalten wir uns vor, den Zuschuss wegen der Anrechnung anderer zu erwartender öffentlicher Finanzierungshilfen oder wegen der zu erwartenden Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben zu reduzieren (Widerrufsvorbehalt).

VIII. Auszahlung des Zuschusses und Mittelabruf

1. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

300.000,00 EUR	im Haushaltsjahr 2008
445.700,00 EUR	im Haushaltsjahr 2009
39.300,00 EUR	im Haushaltsjahr 2010.

5 Prozent des bewilligten Zuschusses - und somit EUR 39.300,00 - werden zunächst von dem Betrag des letzten Haushaltsjahres einbehalten und erst nach endgültiger Berechnung und Festsetzung der Zuschusshöhe auf Grund der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Mittelanforderung hierfür erfolgt ausschließlich durch Vorlage des Verwendungsnachweises.

2. Mittelabruf

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen (besondere Auszahlungsvoraussetzungen siehe Abschnitt VIII. Ziffer 3. dieses Bescheides) erfüllt sind und dieser Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keinen Widerspruch erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten;

der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Hause bestandskräftig.

Die Ihnen in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel müssen jeweils bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres, im letzten o. g. Haushaltsjahr jedoch spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (vgl. Abschnitt V. Ziffer 3 dieses Bescheides) angefordert werden. Eine Ausnahme hiervon besteht für die zunächst einbehaltenen 5 % des Zuschusses; diese gelten mit der Vorlage des Verwendungsnachweises als angefordert. Sie haben die Möglichkeit, rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die Übertragung Ihrer im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel in das folgende Haushaltsjahr unter Angabe von Gründen zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht jedoch nicht. Mittel, die nicht fristgemäß angefordert oder in das nächste Haushaltsjahr übertragen wurden, verfallen.

Der Zuschuss darf - abweichend von Nr. 1.2 der ANBest-Gk - nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Der Zuschuss wird nach Abzug der in Anspruch genommenen Skonti, Boni u. ä., und sofern Sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ohne Mehrwertsteuer anteilig auf bezahlte Rechnungen entsprechend dem bewilligten Fördersatz ausgezahlt. Rechnungsbeträge, die zur Sicherheit (VOB/B) einbehalten werden und zur späteren Auszahlung an den Auftragnehmer bestimmt sind, können nur dann als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn diese auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können, hinterlegt werden. Der Auszahlungsantrag ist auf dem beigegeführten Formblatt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Gemeinschaftsaufgabe, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, einzureichen. Bitte reichen Sie mit dieser Mittelanforderung die Rechnungskopien über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Kopien der Kontoauszüge ein. Auf unser Verlangen haben Sie die Gleichwertigkeit von Kopien mit den Originalbelegen zu beweisen. Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ist die anliegende Unterschriftskarte spätestens beim ersten Mittelabruf einzureichen.

Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und das Land Sachsen-Anhalt Kassenmittel zur Verfügung stellen.

Liegen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor (vgl. insbes. Abschnitt XV. dieses Bescheides) oder besteht der Verdacht eines Subventionsbetruges, kann die Auszahlung auch vor einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides verweigert werden.

3. Besondere Auszahlungsvoraussetzungen

Mit der ersten Mittelanforderung, spätestens bis 30.09.2008, sind der Investitionsbank Sachsen-Anhalt folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine vorbehaltslos zustimmende Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Finanzierung und zur Tragfähigkeit der Folgekosten

Sofern sich aus den noch einzureichenden Unterlagen ergibt, dass die auf der Grundlage Ihres Antrags im Investitionsplan (vgl. Abschnitt VI. Ziffer 1 dieses Bescheides) als förderfähig anerkannten Ausgaben ganz oder teilweise nicht zweckmäßig und/oder angemessen sind, behalten wir uns insoweit den Widerruf dieses Bescheides vor.

Es bleibt uns vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

IX. Übertragung der Ausführung, des Betriebs und der Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie des Eigentums am Infrastrukturobjekt

Sie können die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe übertragen, wenn Sie vertraglich sicherstellen, dass

- die Förderziele der GA gewahrt werden,
- Sie ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behalten und weiterhin Ihre sich aus diesem Bescheid ergebenden Verpflichtungen erfüllen können,
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt und er diese nicht eigenwirtschaftlich nutzen darf. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Zum Nachweis, dass die Auflage eingehalten worden ist, ist der diesbezügliche Vertrag unaufgefordert nach Vertragsschluss bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Wir behalten uns vor, den Zuwendungsbescheid nachträglich durch gesonderten Bescheid mit weiteren Auflagen zu verbinden, die Auflage zu ändern oder zu ergänzen, um die Einhaltung der Regelungen in Teil II. Ziffer 3.1.4 des 36. Rahmenplans und die Erreichung des Zuwendungszwecks sicherzustellen.

X. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Investitionszeitraumes (vgl. Abschnitt V. Ziffer 2 dieses Bescheides) unaufgefordert nachzuweisen. Für diesen Verwendungsnachweis gelten die Nr. 6.2 bis 6.5 der ANBest-Gk. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem beigefügten Formular zu führen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte das ebenfalls beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen von Verwendungsnachweisen. Die sachliche Richtigkeit und Beachtung der Nebenbestimmungen muss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt testiert werden.

Wir behalten uns vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle des Förderprogramms von Bedeutung sind.

Zwecks Prüfung der Nachweise und der eingereichten Unterlagen sind wir oder ein von uns Beauftragter berechtigt, die Belege, Buchhaltungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen auch bei Ihnen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

XI. Zweckbindungszeitraum

Innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes (vgl. Abschnitt V. Ziffer 2 dieses Bescheides) müssen die mit Hilfe des Zuschusses angeschafften oder hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt (Zweckbindungszeitraum). Die Einhaltung des Zweckbindungszeitraums ist unserem Haus nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert nachzuweisen (Zweckbindungsnachweis).

Die Belegung der geförderten Fläche muss während des Zweckbindungszeitraumes vorrangig und zielgerichtet mit Unternehmen erfolgen, die entsprechend den Regelungen des Teil II. des 36. Rahmenplans förderfähig sind. Die Belegung der geförderten Flächen mit Unternehmen des Einzelhandels ist nicht zulässig.

Die Industrie- bzw. Gewerbegebietsflächen sind nach längeren, mindestens 2 Monate andauernden öffentlichen Verkaufsbemühungen, wie z.B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen oder Einschaltung eines überregional tätigen Maklers zum Marktpreis an den besten Bieter zu verkaufen. Dabei sind alle Verkaufsvorgänge bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes zu dokumentieren. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Verkauf der Grundstücksflächen erstmals nachzuweisen. Soweit ein Verkauf noch nicht stattgefunden hat, sind die Verkaufsbemühungen nachzuweisen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, der Investitionsbank in regelmäßigen Abständen auf deren Anforderung den Stand des Verkaufs der Industrie- bzw. Gewerbegebietsflächen nachzuweisen.

Soweit der erzielte Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich Ihres Eigenanteils an den Erschließungskosten überschreitet, reduziert sich der gewährte Zuschuss entsprechend. Tritt die Bedingung ein, verliert dieser Zuwendungsbescheid insoweit seine Wirksamkeit (auflösende Bedingung).

Sofern sich die betroffenen Grundstücksflächen nicht in Ihrem Eigentum befinden, sind Sie verpflichtet, mit dem Eigentümer eine Vereinbarung zu treffen, die Ihnen die Erfüllung der v. g. Auflage ermöglicht. Darüber hinaus sind Sie in einem solchen Fall verpflichtet, per Abschöpfungsvertrag mit dem Eigentümer zu regeln, dass im Falle einer Wertsteigerung der erschlossenen Grundstücksflächen der infolge der Wertsteigerung erzielte höhere Verkaufspreis an Sie abzuführen ist. Soweit der an Sie abzuführende Verkaufspreis Ihren Eigenanteil an den Erschließungskosten überschreitet, reduziert sich der gewährte Zuschuss entsprechend (auflösende Bedingung).

XII. Weitere Nebenbestimmungen

Es gelten die beigelegten ANBest-Gk und NBest-Bau, sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft.

Zusätzlich zu den in diesem Bescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

1. Versicherung

Die geförderten Investitionsgüter sind - soweit möglich und nicht bereits geschehen - gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern, so dass ggf. erforderliche Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt sind.

2. Veröffentlichung der Förderung

Bei der Inanspruchnahme des bewilligten Zuschusses werden die Zuwendungsempfänger, das Vorhaben und die ihnen bereitgestellte öffentliche Beteiligung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, Artikel 7, Absatz d) vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

3. Auftragsvergabe

Für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/Teil A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil A) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Wir behalten uns vor, Ihnen durch gesonderten Bescheid zum Nachweis der Erfüllung dieser Auflage die Einreichung noch zu benennender Unterlagen aufzuerlegen, die die Ordnungsgemäßheit des gewählten Vergabeverfahrens belegen.

4. Separate Buchführung

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Über die Verwendung der Zuschussmittel ist daher gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabensbezogener Buchführungscode zu verwenden.

5. Aufbewahrungsfristen

Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein üblichen Datenträgern müssen bis zum 31.12.2023 aufbewahrt werden. Vor diesem Datum kann durch uns die Aufbewahrungsfrist verlängert werden. Die Aufbewahrungsfrist gilt auch über die Zweckbindungsfrist hinaus. Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind unverzüglich nach deren Eintritt ebenfalls mitzuteilen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewah-

rungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

6. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Sie sind zur Information der Öffentlichkeit über die Beteiligung der Europäischen Union verpflichtet. Am Standort Ihres Vorhabens ist unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides (Maßnahmebeginn) bis zum Ende des Vorhabens (vgl. Abschnitt V. Ziffer 2. dieses Bescheides) ein Hinweisschild aufzustellen. Auf dem Hinweisschild sind folgende Informationen aufzunehmen:

- die Art und die Bezeichnung des Vorhabens,
 - das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
 - der Verweis auf den Fonds "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung" und
 - den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert "Investition in Ihre Zukunft".
- Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie durch Vorlage der gesondert gekennzeichneten Rechnung über die Ausgaben des Hinweisschildes nachweisen, dass Sie diese Auflage erfüllt haben. Spätestens sechs Monate nach Ende des Vorhabens (vgl. Abschnitt V. Ziffer 2. dieses Bescheides) ist das Hinweisschild durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe mit den gleichen Informationen wie auf dem Hinweisschild zu ersetzen.

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Erläuterungstafel vorzulegen.

Hinweise zu den graphischen Vorgaben für das Hinweisschild sowie die Erläuterungstafel finden Sie in der Broschüre "Corporate Design der EU-Strukturfonds 2007-2013", die Sie auf der Internetseite der Europäischen Strukturfonds www.europa.sachsen-anhalt.de sowie auf der Homepage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt herunterladen können.

7. Dauerhaftigkeit des Vorhabens

Für die Zeit vom Ende des Vorhabens (Projektabschluss; vgl. Abschnitt V. Ziffer 2. dieses Bescheides) bis zum Ablauf von 5 Jahren danach ist gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nachzuweisen, dass keine erhebliche Veränderung erfolgt ist, die

- a) den Zuwendungsvoraussetzungen oder den Regelungen des Zuwendungsbescheides zuwiderläuft oder
- b) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
- c) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Dienstleistungstätigkeit am Investitionsort (Ort des Vorhabens) ergibt.

Jede Änderung im Sinne von a) - c) vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen. Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

8. Einnahmeschaffende Vorhaben

Bei dem geförderten Vorhaben handelt es sich um ein Einnahmen schaffendes Projekt im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Nach Artikel 55 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind bei Einnahmen schaffenden Projekten die über

einen der Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben abzuziehen. Der Bezugszeitraum beträgt vorliegend 15 Jahre nach dem Ende des Vorhabens (Projektabschluss; vgl. Abschnitt V. Ziffer 2. dieses Bescheides). Spätestens mit der ersten Mittelanforderung sind der Investitionsbank die im v. g. Bezugszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen mitzuteilen. Soweit Nettoeinnahmen zu erwarten sind, werden diese von den ursprünglich förderfähigen Gesamtausgaben abgezogen und der Zuschuss entsprechend reduziert.

Nach Ablauf des v. g. Bezugszeitraums sind der Investitionsbank die tatsächlich erzielten Nettoeinnahmen anzuzeigen. Die Nettoeinnahmen des Vorhabens im v. g. Bezugszeitraum dürfen den geschätzten Betrag, der bei der Bewilligung oder einer späteren Entscheidung zu Grunde gelegt wird, nicht übersteigen. Andernfalls werden die zusätzlichen Nettoeinnahmen von den ursprünglich förderfähigen Gesamtausgaben abgezogen und der Zuschuss entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Wir behalten uns vor, die v. g. Verpflichtungen durch gesonderten Bescheid zu ändern oder Ihnen weitere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies zur Einhaltung der Bestimmung aus Artikel 55 Verordnung (EG) 1083/2006 für erforderlich gehalten wird.

XIII. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Abschnitt XI. dieses Bescheides) uns unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen (Zuwendungsvoraussetzungen) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundenen Auflagen (insbes. Abschnitte VIII. bis XII. dieses Bescheides) nicht eingehalten wird,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt oder nicht innerhalb des Investitionszeitraums (vgl. Abschnitt V. Ziffer 2 dieses Bescheides) durchgeführt wird,
- der unter Abschnitt V. Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Zweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Investitions- und Finanzierungsplan (vgl. Abschnitt VI. dieses Bescheides) ergeben.

XIV. Prüfungsrecht

Folgende Institutionen sind jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt:

- das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Bundesrechnungshof,
- die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007-2013 (Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt),
- die EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt gem. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Oberfinanzdirektion des Landes Sachsen-Anhalt),

- die EU-Bescheinigungsbehörde für das operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007-2013,
- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- oder die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen diesen zur Verfügung zu stellen.

XV. Rücknahme und Widerruf

Wir behalten uns vor, den Zuwendungsbescheid gemäß den Bestimmungen (Zuwendungsvoraussetzungen) der §§ 48 und 49 VwVfG und des Haushaltsrechts ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen bzw. der mit dem Bescheid verbundenen Auflagen (insbes. Abschnitt VIII. bis XII. dieses Bescheides) nicht eingehalten wird,
- der unter Abschnitt V. Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Zweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die Bewilligungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- mit dem Vorhaben vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, sofern der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt worden ist, vor Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde. Bei vorzeitigem Beginn ist der Zuwendungsbescheid rechtswidrig.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den der zu Grunde liegende Bewilligungsbescheid zurückgenommen bzw. widerrufen worden oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49a VwVfG zu erheben.

XVI. Hinweise

Sofern Mittel der Arbeitsverwaltung beantragt worden sind, ist zeitnah nach Zugang des Anerkennungsbescheides der Arbeitsverwaltung eine Kopie des Anerkennungsbescheides und eine Kopie der Niederschrift der Arbeitsverwaltung zum Planungsgespräch an die TGL - Trägergesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH (TGL), Leipziger Str. 49a, 39112 Magdeburg zuzusenden. Darüber hinaus sind alle Änderungsbescheide sowie Folgebescheide der Arbeitsverwaltung der TGL in Kopie zuzusenden.

XVII. Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass die aus dem Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen ersichtlichen Daten Ihres Vorhabens auf Datenträgern des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundesamtes für Wirtschaft sowie der Investitionsbank gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

XVIII. Rückzahlungen

Rückzahlungen sind unter Angabe der Objekt- und Projektnummer des Zuwendungsbescheides zu leisten an:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Abt. Gemeinschaftsaufgabe (GA)

Konto bei der NORD/LB
Mitteldeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Kto-Nr.: 101 456 887

XIX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

